

§ 14

Die Beschäftigtenkarteien in den Betrieben und Einrichtungen sind nach einheitlichen Grundsätzen zu führen, die von dem zuständigen Mitglied des Ministerrates bzw. dem von ihm benannten Vertreter herauszugeben sind.

§ 15

Die Lenkung der Jugendlichen in die einzelnen Berufe erfolgt entsprechend dem im Plan der Berufsausbildung festgelegten Bedarf auf der Grundlage der Systematik der Ausbildungsberufe.

§ 16

Die allgemeinbildenden Schulen haben in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben bzw. Einrichtungen und den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung vom 6. Schuljahr an eine systematische Berufsaufklärung durchzuführen.

§ 17

Der Sozialversicherungsausweis wird zu einem neuen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung erweitert, der den beruflichen Werdegang, die staatlichen Auszeichnungen und die Versicherungsverhältnisse eines Werk tätigen enthält. Mit der Ausgabe des neuen Ausweises wird das bisherige Arbeitsbuch abgeschafft.

§ 18

(1) Wer als Verantwortlicher eines Betriebes oder einer Institution Auflagen der Ämter im Sinne der §§ 9, 10, 11 und 12 vorsätzlich oder fahrlässig nicht durchführt oder Arbeitskräfte ohne Genehmigung gemäß § 13 öffentlich wirbt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind die Direktoren der Ämter für Arbeit und Berufsberatung.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 19

(1) Der Zeitpunkt der Umwandlung der Fachorgane für Arbeit in Ämter für Arbeit und Berufsberatung in den einzelnen Bezirken und Kreisen wird durch das zuständige Mitglied des Ministerrates bzw. den von ihm benannten Vertreter bestimmt.

(2) Bis zur Umwandlung der Fachorgane für Arbeit in Ämter für Arbeit und Berufsberatung werden die in den §§ 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 17 aufgeführten Rechte und Pflichten von den Fachorganen für Arbeit wahrgenommen.

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt am 28. August 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 687);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 7. August 1951 zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 753);
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Februar 1952 zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 127);
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1952 zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 1048);
5. Verordnung vom 10. Februar 1950 über die Werbung von Arbeitskräften durch Inserate (GBl. S. 135).

Berlin, den 24. August 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates